

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der
RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	474	02. 03. 1998	Redaktion: W. Schreiter
S.	1696		Telefon: 80-4040

Nach der vorliegenden Prüfungsordnung (PO) kann dieser Studiengang nur noch bis zum Ende des Winter-Semesters 2013/14 studiert werden, da dieser Studiengang endgültig ausläuft. Nähere Regelungen zum Auslaufen finden Sie in § 30 der Veröffentlichung 2012/090.

**Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Zusatzstudiengang
Operations Research und Wirtschaftsinformatik
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen**

Vom 16. Juli 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Operations Research und Wirtschaftsinformatik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 15. Juli 1996 (GABl. NW. II S. 716) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zugangsvoraussetzung

Für den Zusatzstudiengang Operations Research und Wirtschaftsinformatik kann eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer oder Zweithörer zugelassen werden, wer

1. die Abschlußprüfung in einem mathematischen, naturwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte Abschlußprüfung an einer Hochschule außerhalb des Grundgesetzes bestanden hat.
 2. den qualifizierten Abschluß eines einschlägigen Fachhochschulstudiengangs im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) oder einen gleichwertigen Abschluß nachweist. Der Abschluß eines Fachhochschulstudiengangs wird dann als qualifiziert angesehen, wenn die Gesamtnote und die Note der Diplomarbeit jeweils nicht schlechter als „sehr gut“ sind. Ein Fachhochschulstudiengang wird dann als einschlägig angesehen, wenn es sich um einen Studiengang entsprechend Nummer 1 handelt. Der Prüfungsausschuß kann im Einzelfall den Nachweis von Kenntnisprüfungen festsetzen.“
2. § 10 Abs. 1 Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:
„3.1 je einen Übungsschein in Operations Research I und II“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs 8 – Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 18. 6. 1997 und des Senats der RWTH vom 3. 7. 1997 sowie meiner Genehmigung vom 16. 7. 1997.

Aachen, den 16. Juli 1997

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Roland Waller